

Antrag 2:**Antragstellung:** Präsidium des Bayerischen Basketball Verbands (BBV)

Der Verbandsausschuss möge beschließen:

Die Vergütung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter soll ab der Saison 2026/27 aus drei Komponenten zusammengesetzt werden:

1. **Feste Spielgebühr** (unverändert)
2. **Fahrtkostenerstattung** (unverändert)
3. **Kilometerbasierte Spielgebühr** in Höhe von 0,10€ je zurückgelegten Kilometer

(Grundlage zu 3. Ist grundsätzlich die Entfernung gemäß Routenplaner Google Maps)

Begründung

Ziel dieses Antrags ist es, sowohl für die Vereine als auch für den BBV steuerliche Rechtssicherheit herzustellen und zugleich ein ökologisch sowie wirtschaftlich sinnvolles Reiseverhalten zu fördern.

*Die bis Mitte der vorangegangenen Saison angewandte Praxis einer Mitfahrerpauschale in Höhe von 0,10 € je Kilometer als Reisekostenerstattung war im Hinblick auf das Reisekostengesetz steuerlich nicht haltbar. Dieses Modell wird nun in steuerlich unbedenklicher Form als **zusätzliche, kilometerbasierte Spielgebühr** neu ausgestaltet. Die Versteuerung dieses zusätzlichen Honoraranteils obliegt der individuellen Verantwortung der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter.*

Die zusätzliche kilometerbasierte Spielgebühr auch für Beifahrer bei Fahrgemeinschaften dient der gezielten Attraktivitätssteigerung gemeinsamer Anreisen. Diese sind nicht nur kostengünstiger für die Vereine, sondern auch aus klima- und gesellschaftspolitischer Sicht ausdrücklich zu begrüßen. Gleiches gilt für die – bislang selten genutzte – Anreise mit dem ÖPNV, deren Nutzung durch dieses Modell ebenfalls gefördert wird.

Bayer. Basketball Verband
BBV-Präsidium

§21.1 BBV-FO

Dafür: 107

Dagegen: 0

Antrag 3:

Antragstellung: Bezirksvorstand Oberbayern

BBV-Handbuch

Der Verbandsausschuss möge beschließen:

In der BBV-Geschäfts- und Verwaltungsordnung soll der gesamte „§ 44 Handbuch“ folgende neue Fassung erhalten:

§ 44 HANDBUCH

- 1. Der BBV gibt kein jährliches Handbuch heraus. Für die Erstellung eines unregelmäßigen Handbuches bedarf es für jede Auflage einen eigenen Beschluss des erweiterten Präsidiums.**
- 2. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet Handbücher zu beziehen. Für den Bezug ist eine aktive Bestellung durch den jeweiligen Verein notwendig. Der Bezugspreis wird vom Präsidium festgelegt.**

Begründung:

Das Handbuch stellt keinen Mehrwert mehr dar. Alle im Handbuch abgedruckten Daten sind über andere Wege kostenlos, leichter (Suchfunktionen bei Ordnungen usw.), umfassender (Stichwort Kontaktdaten), umweltschonender und aktueller verfügbar.

Als bestes Beispiel bietet sich jede BBV-Mailadresse oder die BBV-Homepage an:

Im aktuellen Handbuch ist je bbv-online.de abgedruckt. Bekanntlich fand die Umstellung auf bayern.basketball im Dezember 2025 statt, wodurch sie mit Monaten „Restsaison“ veraltet (und bei Bedarf eben falsch) angegeben sind.

In der Praxis spielt die Datenaktualität im Handbuch insofern keine erwähnenswerte Rolle, da kaum jemand das jährliche Handbuch nutzt.

Sofern es wichtige Infos gibt, die den Vereinen zusätzlich zu Mail, Homepage und Newsletter hinaus mitgeteilt werden sollen, steht mit den Postfächern in TeamSL inzwischen ein weiterer Weg zur Verfügung der den Zugang gewährleistet.

Kosten für einen Pflichtbezug, und auch der Pflichtbezug selbst, sind anhand dieser Sachlage nicht mehr gerechtfertigt.

Der Antrag soll dieses überholte Relikt vergangener Zeiten abschaffen.

Sowohl die Energie+Arbeitszeit für die Erstellung&Versand, als auch die Gelder der Vereine für den Pflichtbezug, sind verlorene Ressourcen durch selbst verordnete Bürokratie.

gez. Dr. Rainer König

§44 BBV-GuVO

Dafür: 103

Dagegen: 4

Antrag 4 (behandelt als Antrag 5):

Antragstellung: Bezirksvorstand Oberfranken

Antrag auf Änderung der Finanzordnung des BBV §3 Absatz 2 Beiträge

Der Verbandsausschuss möge bitte beschließen:

Änderung der Finanzordnung des BBV §3, Absatz 2 Beiträge von

**Der Grundbeitrag beträgt bei
0 bis 20 Teilnahmeberechtigungen 130,00 EUR**
auf

**Der Grundbeitrag beträgt bei
1 bis 20 Teilnahmeberechtigungen 130,00 EUR**

Begründung:

Der Post SV Bamberg bildet zusammen mit der TSG 2005 Bamberg in der Saison 2025/2026 auf Drängen der Ressortleitung Sport des BBV eine Spielgemeinschaft. Im Rahmen dieser SG wurden alle TA's des Post SV Bamberg und der TSG 2005 Bamberg den Einzelvereinen entzogen und der SG zugeordnet. In der Abrechnung des BBV wurde nun Post SV Bamberg, TSG 2005 Bamberg und auch der SG Post/TSG die Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Bei der SG nachvollziehbar, allerdings für die beiden Einzelvereine nicht, da für beide keinerlei Verwaltungsaufwand entsteht. In den Augen von der beiden Einzelvereine verrechnet der BBV hier doppelte Gebühren, welches durch die Änderung der Finanzordnung ausgeschlossen wird.

Gez. Simon Moritz

§3.2 BBV-FO

Dafür: 107

Dagegen: 0

Antrag 6:**Antragstellung:** Bezirksjugend Oberbayern

Der BBV-Verbandsausschuss möge zur Weiterleitung an den DBB beschließen:

Der §3 der DBB-Jugendspielordnung möge im Punkt 3 folgende neue Fassung erhalten:

Die Sonderteilnahmeberechtigung ist über den Landesverband des Zweitvereins beim DBB bis zum 30.11. des Spieljahres zu beantragen. Diese Frist gilt nur für Anträge zu Mannschaften in Ligen welche zu Meisterschafts- oder Pokalwettbewerben auf Landes- oder Bundesebene führen, und allen Ligen mit Auf-/Abstieg. Im Zweifel erfolgt die Entscheidung final durch den Landesverband. Anträge zu Mannschaften in allen anderen Ligen können abweichend bis zum 31.01. des Spieljahres gestellt werden. Sofern die Frist anhand der Definition der Liga nicht eindeutig ist, trifft der Landesverband des Zweitvereins die finale Entscheidung. Der Antrag ist gebührenpflichtig. Der Antrag ist von den beteiligten Vereinen und Landesverbänden zu unterzeichnen. Die Landesverbände können hierfür eine Gebühr festlegen. Die Sonderteilnahmeberechtigung endet mit Ablauf des Spieljahres.

Begründung:

Die bestehende Frist für Ligen und Spieler ohne weiterführende Meisterschaft schränkt die potenzielle Entwicklung von Spielern in der Breite unnötig ein. In den Ligen unterhalb der genannten sollte die Entwicklung der Spieler an vorderster Stelle stehen und den Spielern sollte auch nach dem 30.11. die Möglichkeit eingeräumt werden, auch noch auf einem höheren Niveau Spielpraxis erhalten zu können.

Zudem werden inzwischen zahlreiche Ligen in der Planung flexibler gestaltet. Neben Beispielen wie Vor- und Hauptrunden, werden manche zusätzliche Ligen und Altersklassen (z.B. u13 oder u15) erst nach der bisherigen „Deadline“ geplant und angeboten. Hier können die Spieler aufgrund der frühen Frist keine zusätzlichen Einsatzmöglichkeiten & Entwicklungschancen erhalten.

Der 31.01. ist bereits ein etabliertes Datum, das jedem Verein als Frist für Vereinswechsel bekannt ist. Er bietet sich entsprechend auch für die Anpassung der STB-Frist an, ohne einen „neuen“ Termin einführen zu müssen. Die neue Frist soll nicht für das missbräuchliche und wettbewerbsverzerrende „Zusammenfangen von Talenten“ für ein kurzfristiges Vereinsziel einladen, weshalb die bisherige Frist für Ligen mit weiterführenden Meisterschaften und Auf- und Abstieg nach wie vor Sinn ergibt.

Spätestens dadurch, dass der Landesverband vom Stammverein und vom Zweitverein den Antrag unterzeichnen und der DBB anschließend nachgelagert über den Antrag entscheidet, sollte ein Missbrauch für „falsche“ Ligen auszuschließen sein.

Ohne Kosten zu produzieren sollte eine differenzierte Betrachtung der STB-Antragsfrist entsprechend helfen unserem eigenen Förderanspruch, anhand dem zunehmenden Ligenangebot und der zunehmenden Anzahl junger, basketballinteressierter & talentierter Menschen, ein Stück weit bedarfsorientierter nachzukommen.

gez. Peter Ödinger

§3.3 DBB-JSpO

Dafür: 107

Dagegen: 0

Antrag 7:

Antragstellung: Bezirksjugend Oberbayern

Der BBV-Verbandsausschuss möge zur Weiterleitung an den DBB beschließen:

Der §3 der DBB-Jugendspielordnung möge im Punkt 6 folgende neue Fassung erhalten:

Für alle Wettbewerbe ist die Anzahl der Sonderteilnahmeberechtigungen auf sechs je Spiel begrenzt.

Begründung:

Die derzeitige Beschränkung auf die Anzahl drei ist nicht mehr zeitgemäß.

Viele Leistungssportprogramme möchten den Spielern die Möglichkeit geben, mehr Spielmöglichkeiten in ihren Heimatvereinen (Stammvereinen) geben zu können. Die Anzahl drei schränkt diese Möglichkeit stark ein.

Die Leistungssportvereine müssen mit der Anzahl drei von Spiel zu Spiel jonglieren und so werden die Spielmöglichkeiten der Jugendlichen unnötig beschränkt.

Durch die steigende Anzahl der Vereine die sich im Jugendleistungssport engagieren wollen, befeuert die bisherige Beschränkung die Bündelung von Talenten per „Stammvereinswechsel“ und erschwert dadurch immer öfter die Verwurzelung im Heimatverein.

Neben den persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten der jeweiligen Person, würde selbstverständlich auch die Mannschaft und der ganze Heimatverein profitieren. Am Ende kann und soll dadurch eine breitere und nachhaltigere Leistungsentwicklung über alle Jugendebenen entstehen.

gez. Peter Ödinger

§3.6 DBB-JSpO

Dafür: 107

Dagegen: 0